

Satzung der Stadt Velen vom 25.07.2014 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Landschaftsraumes „Barger Esch“ in Höhe der Hofstelle Honvehlmann an der Kettlerstegge.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Velen beabsichtigt, den östlich der Reithalle in Nordvelen vom Borkener Damm in südliche Richtung bis etwa in Höhe der Hofstelle Honvehlmann verlaufenden Wirtschaftsweg Gemarkung Nordvelen, Flur 15, Flurstück 61 bis zu der südlich der Hofstelle Honvehlmann verlaufenden Kettlerstegge in der vorhandenen Breite von durchschnittlich 6 m auszubauen. Der Lückenschluss dient dazu, der naherholungssuchenden Bevölkerung und den Touristen, insbesondere den Radwanderern, den besonders reizvollen Landschaftsraum „Barger Esch“ wieder besser zugänglich zu machen.

Zur Sicherung dieser von der Stadt in Betracht gezogenen Maßnahme begründet der Rat an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

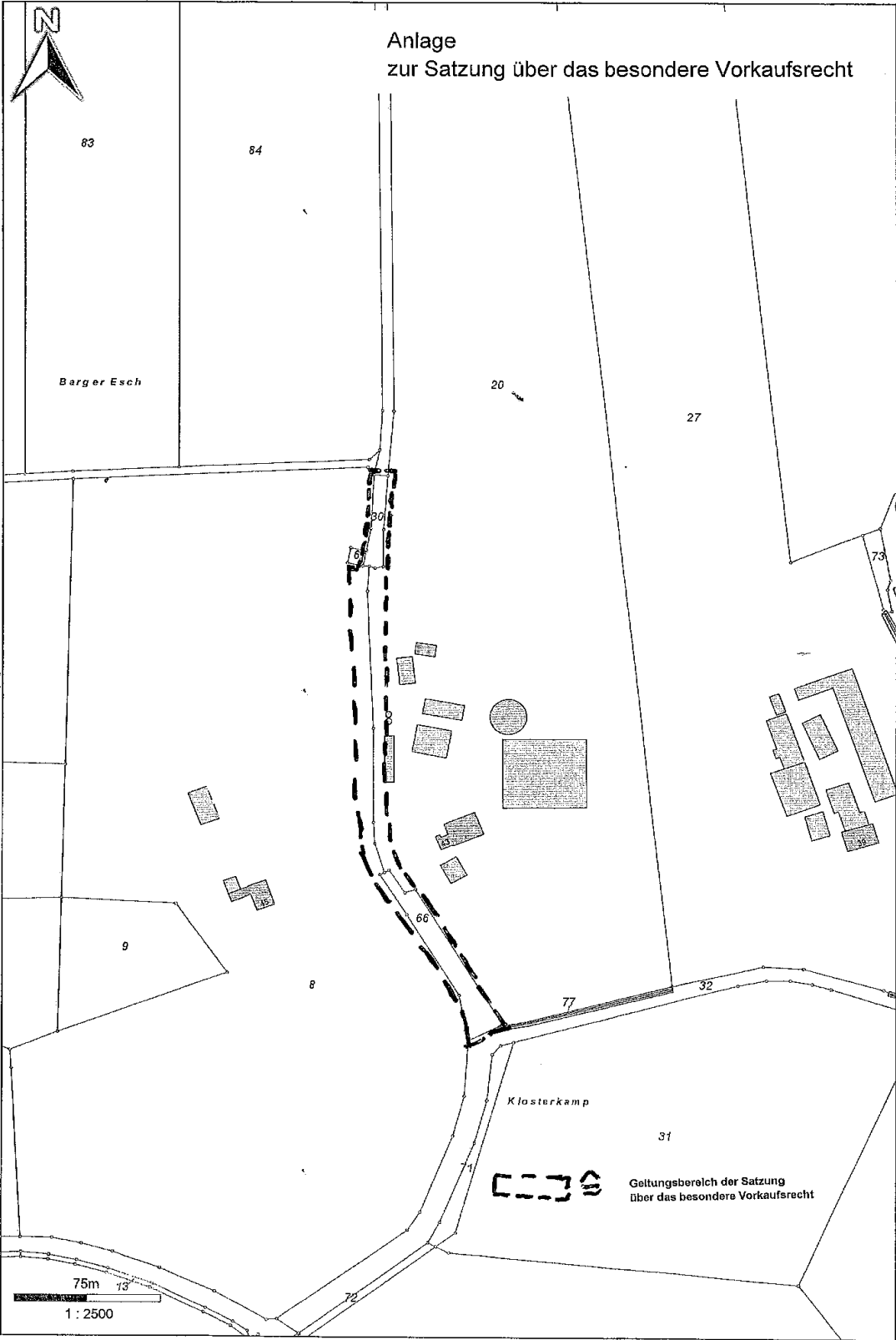
Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst nach dem Liegenschaftskataster, Stand Januar 2014, folgende Grundstücke:

Gemarkung Nordvelen, Flur 15, Flurstücke 8 tlw., 20 tlw., 30 und 66. Die Grundstücke Gemarkung Nordvelen, Flur 15, Flurstück 8 und 20 werden von dem Vorkaufsrecht nur insoweit erfasst als sie für den Lückenschluss im Wegenetz in einer Breite von maximal 6 m entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze benötigt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem anliegenden Planausschnitt dargestellt. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 25.07.2014

STADT VELEN

Dr. Schulze Pellengahr
Bürgermeister